



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 7

Rathenow, den 25.02.2000

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 29.11.1999

- (132/99):** Verabschiedung GFG bzw. GFG-Eckwerte vor Landeshaushalt 2000 Seite 1
- (133/99):** Bestätigung der Jahresrechnung 1998 des Landkreises Havelland und Entlastung des Landrates Seite 1
- (135/99):** Aufnahme von über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben in den Haushalt des Jahres 1999 Seite 1
- (136/99):** Schuldübernahmen aus Kreditverpflichtungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Trägerschaft Kooperationsschule Friesack Seite 1
- (137/99):** Abfallsatzung für den Landkreis Havelland Seite 1
- (138/99):** Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland Seite 12
- (139/99):** Erbbaurechtsvertrag Landkreis Havelland/Landesausschuss für Innere Mission im Land Brandenburg Seite 18
- (140/99):** Erbbaurechtsvertrag Landkreis Havelland/Rathenower Werkstätten gGmbH Seite 18
- (141/99):** Veräußerung des Grundstücks in Rathenow, Forststraße an die Wohn- und Pflegezentrum Westhavelland gGmbH Seite 18
- (142/99):** Verwaltungsgerichtsverfahren von Ribbeck Seite 18

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 13.12.1999

- (145/99):** Bestellung eines Verwaltungsratsmitgliedes für die Kinder- und Jugendwohnheime Rathenow gGmbH Seite 18
- (146/99):** Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen zum 31.12.1998 Seite 18
- (147/99):** Jahresabschluss des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow zum 31.12.1998 Seite 19
- (148/99):** Wirtschaftsplan 2000 des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow Seite 19
- (149/99):** Wirtschaftsplan 2000 der Havellandklinik Nauen Seite 20
- (150/99):** Änderung der Zielplanung des Paracelsus-Krankenhauses Seite 21
- (151/99):** Vereinbarung zum Betrieb der Wohnheime für Auszubildende zwischen dem Landkreis Havelland und der Kinder- und Jugendwohnheime Rathenow gGmbH Seite 21
- (152/99):** Antrag auf Übernahme der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Nauen durch den Landkreis Havelland Seite 21
- (153/99):** Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Havelland und dem Land Berlin über die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung Seite 21
- (155/99):** Landwirtschaftliche Nutzung im Landschaftsschutzgebiet Westhavelland Seite 21
- (156/99):** 2. Fortschreibung der Kreisentwicklungskonzeption des Land-

bitte umbältern

kreises Havelland vom November 1996 - Fortschreibungsstand Oktober 1999 Seite 21

-(157/99): Neubesetzung in Ausschüssen Seite 21

-(158/99): Zulagenregelung für die Krankenhausleitungsmitglieder und deren Stellvertreter in den Krankenhausbetrieben des Landkreises Havelland Seite 21

-(159/99): Beteiligung eines Unternehmens mit kreislicher Beteiligung an einem weiteren Unternehmen Seite 22

-(160/99): Frau Kerstin Thieme/Heilung der nichtigen Ernennung auf Probe Seite 22

-(161/99): Herr Peter Lange/Feststellung der Bewährung in der Probezeit Seite 22

-(162/99): Paracelsus-Krankenhaus Rathenow, 2. Bauabschnitt Seite 22

Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Kreistagswahl am 27.09.1998 Seite 22

Verfügung einer Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Kreisstraße K 6304 im Amt Wustermark Seite 23

Bekanntmachung des Amtes Nauen-Land zu den Planungsverbänden "Teufelsbruch" und "Seefeld" Seite 23

Beschluss-Nr. 132/99**Verabschiedung GFG bzw. GFG-Eckwerte vor
Landeshaushalt 2000**

Der Kreistag hat beschlossen, einen Brief mit nachfolgendem Wortlaut an den zuständigen Innenminister des Landes Brandenburg, Herrn Jörg Schönbohm, zu richten:

Sehr geehrter Herr Innenminister Schönbohm,

der Kreistag des Landkreises Havelland fordert dringend, dem Landtag vorab der Entscheidung über den Landeshaushalt, der nach öffentlichen Informationen erst im zweiten Quartal 2000 behandelt werden soll, ein Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2000 zur Entscheidung vorzulegen. Das GFG als wichtige Finanzierungsquelle für kommunale Haushalte im Land Brandenburg muss frühzeitig im Jahr 2000 vorliegen. Insbesondere vor den allgemeinen Haushaltsproblemen der Landkreise, Städte, Ämter und Gemeinden wird durch die Öffentlichkeit erwartet, dass die finanzielle Handlungsfähigkeit auf kommunaler Ebene gewährleistet bleibt.

Bisher war es Praxis, dass das GFG im Zusammenhang mit dem Beschluss des Landeshaushaltes verabschiedet wurde. Bei Beibehaltung dieser Praxis würden die Kommunen im Land Brandenburg erst sehr spät im Jahr Kenntnis über die Zuführung von für ihre Haushalte bedeutenden Finanzmitteln aus dem Landeshaushalt erhalten. Dies führt zu einer Planungsunsicherheit bzw. bei sehr spätem Beschluss der kommunalen Haushalte zu einer langen Phase der vorläufigen Haushaltsführung. Die Landkreise wären, da ihre wesentlichen Einnahmen aus der Schlüsselzuweisung und der Kreisumlage bestehen, in besonderem Maße betroffen.

Der Kreistag des Landkreises Havelland bittet Sie daher, dafür Sorge zu tragen, dass der Landtag rechtzeitig in einem Vorabbeschluss die für die Kommunen besonders wichtigen Eckwerte des GFG, wie die Schlüsselzuweisungen und die Fördermittel gemäß der bisherigen §§ 17 und 22, fixiert.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Weisner
Vorsitzender des Kreistages

Beschluss - Nr. 133/99**Bestätigung der Jahresrechnung 1998 des Landkreises Havelland und Entlastung des Landrates**

Der Kreistag hat die Jahresrechnung 1998 des Landkreises Havelland bestätigt und dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 1998 erteilt.

Beschluss - Nr. 135/99**Aufnahme von über- und außerplanmäßigen
Einnahmen und Ausgaben in den Haushalt des
Jahres 1999**

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die nach Verabschiedung der 1. Nachtragshaushaltsatzung 1999 und Vorlage zum 2. Nachtragshaushaltsentwurf dargestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben für unabweisbare und unvorhersehbare Mehrausgaben, die in der Anlage 1 unter lfd. Nr. 1 bis 29 ohne Zeile 27 und in der Anlage 2 unter lfd. Nr. 2, 4 und 5 ersichtlich sind, werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.

2. Die in der Anlage 1 unter lfd. Nr. 27 dargestellte überplanmäßige Mehrausgabe im Verwaltungshaushalt und die in der Anlage 2 unter lfd. Nr. 1, 3 und 6 dargestellten über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben im Vermögenshaushalt bedürfen der Zustimmung des Kreistages.

Beschluss - Nr. 136/99**Schuldübernahmen aus Kreditverpflichtungen
im Zusammenhang mit der Übernahme der
Trägerschaft Kooperationschule Friesack**

Der Kreistag hat beschlossen, der Schuldübernahme der Kredite gemäß § 85 Abs. 5 GO in Höhe von 3.112.602,12 DM für Baumaßnahmen an den Gebäuden der Kooperationschule von der Stadt Friesack an den Landkreis Havelland zuzustimmen.

Beschluss - Nr. 137/99**Abfallsatzung für den Landkreis Havelland**

Der Kreistag hat die Abfallsatzung für den Landkreis Havelland beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 137/99 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 29.11.1999 die Abfallsatzung für den Landkreis Havelland beschlossen. Die Satzung enthält genehmigungspflichtige Teile (§ 4 der Satzung) und wurde dem Ministerium des Innern gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung angezeigt, sowie gemäß § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (oberste Abfallwirtschaftsbehörde) zur Kenntnis gegeben.

Mit Schreiben vom 17.01.2000, AZ.: A5.63 311/63 erteilte die zuständige Behörde, das Landesumweltamt Brandenburg, die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 4 der Satzung) gemäß § 15 Abs. 3 des Kreis-

laufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Krw-/AbfG) i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfallrechts (Abfallzuständigkeitsverordnung - AbfZV) vom 25.11.1997 (GVBl. II S. 887), geändert durch die Verordnung vom 21.01.1999 (GVBl. II S. 438). Die Satzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Abfallsatzung

für den Landkreis Havelland

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.433) in der jeweils geltenden Fassung i.V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Havelland am 29.11.99 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahme vom Anschlusszwang
- § 7 Abfalltrennung

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

- § 8 Altpapier
- § 9 Altglas
- § 10 Kunststoffe
- § 11 Kompostierbare Abfälle
- § 12 Klärschlamm
- § 13 Bau- und Abbruchabfälle
- § 14 Sperrmüll
- § 15 Haushaltstypischer Schrott „Metalle“
- § 16 Elektrogeräte/ weiße und braune Ware
- § 17 Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
- § 18 Restabfall
- § 19 Vorhaltung von Restabfallbehältern
- § 20 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

- § 21 Bereitstellung der Abfallbehältnisse
- § 22 Behälterstandplätze und Zuwegungen
- § 23 Behandlung der Abfallbehälter

IV. Abschnitt

Nebenbestimmungen

- § 24 Unterbrechung der Entsorgung
- § 25 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 26 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Modellversuche
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Anhänge
- § 32 In-Kraft-Treten

Anhang I

Liste der gem. § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle

Anhang II

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§ 17 Abs. 1)

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- Abfälle vermieden,

- nicht vermeidbare Abfälle verwertet,

- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

(1)

Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung.

(2)

Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 Krw-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

Die Durchführung einer gewerblichen Sammlung ist dem Landkreis unter Nachweis der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen.

(3)
Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(4)
Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3 Abfallvermeidung

(1)
Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2)
Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

(3)
Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1)
Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) in der jeweils geltenden Fassung; außer Deponie-

sickerwasser, soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien des Landkreises stammt (Abfallschlüsselnummer -ASN- 190701). Der Ausschluss gilt weiterhin nicht, wenn es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt oder wenn bei einem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen jährlich weniger als 2000 kg anfallen.

2. Verpackungsabfälle,

ASN	Bezeichnung
- 150101	Pappe und Papier
- 150102	Kunststoff
- 150103	Holz
- 150104	Metall
- 150105	Verbundverpackung
- 150106	gemischte Materialien
- 200102	Glas

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) unterliegen.

3.1. Batterien (ASN 160601, 160602, 160603, 160604, 160605, 200120), die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV vom 27.03.1998 BGBl. I S. 658) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen,

3.2. Einwegkameras mit Batterien (ASN 090109) und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien i.S.d. § 14 BattV.

4. Fahrzeugwracks (ASN 200305), die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen vom 04.07.1997 (BGBl. I S. 1666) unterliegen.

(2)
Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind die in dem Anhang I zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Anhang I ist Bestandteil der Satzung. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle sind einer vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage anzudienen.

(3)
Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung, Abfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über

den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4)

Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5)

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(6)

Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(7)

Soweit Abfälle an einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2)

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige

wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3)

Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4)

Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 6

Ausnahme vom Anschlusszwang

(1)

Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gem. § 5 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.

(2)

Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine „Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen“ unterschrieben beizufügen.

(3)

Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(4)

Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 7

Abfalltrennung

(1)

Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Altpapier,
2. Altglas,
3. Verpackungsabfälle (DSD-Wertstoffe),
4. Klärschlamm,
5. Metalle; haushaltstypischer Schrott,
6. Bauabfälle,
7. Elektrogeräte, weiße und braune Ware
8. Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle,
9. Sperrmüll,
10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall).
11. Altbatterien

(2)

Diese Stoffe sind getrennt bereitzuhalten. Für die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Stoffe hält das Duale System Deutschland (DSD) Sammelsysteme bereit. Die in Abs. 1 Nr. 4 bis 11 aufgeführten Abfälle sind dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Altpapier

(1)

Für Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), stehen den Haushalten zugelassene DSD-Behälter zur Verfügung. Diese Abfälle können auch an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen (Deponien Schwanebeck und Bölkershof) überlassen werden.

(2)

Die blauen Abfallgefäße für Pappe und Papier sind so am Straßenrand bereitzustellen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug problemlos aufgenommen werden können. Die vom DSD-Vertragspartner gegebenen besonderen Hinweise zur korrekten Aufstellung sind zu beachten. Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

(3)

Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben müssen im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

§ 9 Altglas

(1)

Für Abfälle aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser

ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.), stehen getrennt nach Farben zugelassene DSD-Behälter bereit. Diese Abfälle können auch an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen überlassen werden.

(2)

Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

Sammelbehälter dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 6.00 - 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 10 Kunststoffe

Abfälle aus Kunststoff /Verpackungsabfälle, die durch das DSD entsorgt werden, können an den bekanntgegebenen Abfuhrtagen in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt, in den zugelassenen DSD Containern überlassen oder an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen übergeben werden.

§ 11 Kompostierbare Abfälle

(1)

Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z.B. Obst-, Gemüse und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2)

Gartenabfälle können in den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

(3)

Der Landkreis kann im gesamten Landkreis oder in Teilen des Entsorgungsgebietes die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen.

§ 12 Klärschlamm

(1)

Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt:

-wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % (stichfeste Konsistenz);

- er nicht durch § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Ent-

sorgung ausgeschlossen ist.

(2)

Der Klärschlamm ist den Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 13

Bau- und Abbruchabfälle

(1)

Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle sind den Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind. § 4 Abs. 6 und 7 ist anzuwenden.

(2)

Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erd-aushub sind nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachungen getrennt zu überlassen.

(3)

Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis Havelland, Umweltamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, anzuzeigen.

§ 14

Sperrmüll

(1)

Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte, ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht gem. §§ 8 bis 13 und §§ 15 bis 17 dieser Satzung unterfällt. Neben den lt. §§ 15 und 16 genannten Haushaltselektrogeräten und haushaltsüblichem Schrott kann zweimal jährlich eine haushaltsübliche Menge Sperrmüll bereitgestellt werden. Größere Mengen Sperrmüll (z.B. aus Haushaltsauflösungen) sind kostenpflichtig zu entsorgen.

Bevor die Gegenstände zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sollte eine weitere Verwendungsmöglichkeit geprüft werden. Auskünfte erteilt die Abfallberatung des Landkreises.

(2)

Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden die in den Anhängen I und II genannten Stoffe nicht entsorgt.

(3)

Sperrmüll wird auf schriftliche Anforderung (Sperrmüll-doppelkarte) unter Angabe von Art und Zahl der Gegenstände abgefahren. Dem Anfordernden (Abfall-erzeuger) wird der Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Der Landkreis kann auch telefonische Anforderungen zur Sperrmüllentsorgung zulassen.

(4)

Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muß ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5)

Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Verantwortliche verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 15

Haushaltstypischer Schrott „Metalle“

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z.B. Fahrräder (ohne Gummiteile), Weißblech und Aluminium) sind im Rahmen der Sperrmüllsammlung zur Abfuhr bereitzustellen oder in den Eingangsbereichen der Abfall-entsorgungsanlagen abzugeben. Diese Gegenstände sind separat vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

§ 16

Elektrogeräte/weiße und braune Ware

(1)

Zu den Haushaltselektrogeräten gehören folgende Großgeräte:

- Kühlschränke, Gefriergeräte
- Herde (Gas, Elektro)
- Waschmaschinen, Schleudern
- Fernseher, Monitore, Computer

Im Rahmen der Sperrmüllsammlung können davon je Person und Jahr 1 Gerät bereitgestellt werden (weitere Geräte nur kostenpflichtig).

Folgende Kleingeräte werden ebenfalls entsorgt:

- Radios
- Plattenspieler
- CD-Player
- Staubsauger
- Toaster
- Fön u.a..

(2)

Die Sammlung von Haushaltselektrogeräten erfolgt gleichzeitig mit der Sperrmüllabfuhr, wobei die Gegenstände sichtbar getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen sind. Sie kann auch als separate Sammlung durchgeführt werden.

§ 17
Geringe Mengen
besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

(1) Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle i.S.d. Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen entspricht, getrennt am Schadstoffmobil oder an der Schadstoffsammelstelle im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck zu überlassen. Dazu zählen die im Anhang II dieser Satzung aufgeführten Abfälle.

(2) Gleiches gilt für Abfälle i.S.v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen (geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle).

(3) Die Sammlung mittels Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung.

§ 18
Restabfall

(1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 17 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen,
Abfallsäcke mit dem Aufdruck: Landkreis Havelland.

Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

(4) Die Abfallbehälter werden vom Landkreis bzw. vom beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Die Abfallbehälter sind dem Grundstück zugeordnet und verbleiben bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel auf demselben.

Abfallsäcke werden entgeltlich abgegeben.

(5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen gibt der Landkreis. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 19
Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat von dem Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 20 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 10 l/Woche zugrunde gelegt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

(3) Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z.B. Wochenendgrundstücke) ergibt sich das bereitzustellende Mindestvolumen je nach Bedarf, mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

(4) Für Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen u.ä. wird ein Behältervolumen entsprechend der tatsächlichen Abfallmenge festgelegt.

(5) Für gemischt genutzte Grundstücke (z.B. Gewerbe- und Wohnnutzung) erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach dem tatsächlichen Bedarf, mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

(6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(7)

Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(8)

Für benachbarte Grundstücke können Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden.

§ 20

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1)

Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l, und 240 l werden 14tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

(2)

Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1100 l (einschließlich) werden ebenfalls 14tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine ortsüblich bekannt. Auf Antrag des Entsorgungspflichtigen kann ein kürzerer Abfuhrhythmus vom Landkreis festgelegt werden.

(3)

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(4)

Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr.

(5)

Der Landkreis bzw. sein beauftragter Dritter gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 21

Bereitstellung der Abfallbehältnisse

(1)

Der Anschlusspflichtige muss die gem. § 18 verwendeten Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung mit gut sichtbar angebrachter Gebührenmarke geschlos-

sen folgendermaßen bereitstellen:

a) am Rand der Straße (äußere Grundstücksgrenze), dass der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter ohne schuldhaftes Zögern von der Straße zu entfernen.

b) auf dem Grundstück unmittelbar (max. 3 m) neben dem Eingang/Zugang (innere Grundstücksgrenze), dass die Abholung gefahrlos (z.B. abgestumpfte Wege, nicht zugeschlossene Eingangstür, keine freilaufenden Hunde) und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Dazu ist am Abfuhrtag ein beim Landkreis oder den Müllmarkenverkaufsstellen anzuforderndes Schild „Abfallbehälter entleeren“, welches nach der Entleerung wieder entfernt werden muss, sichtbar am Eingang/Zugang des Grundstückes anzubringen. Wird das Abfallbehältnis weiter als 3 m vom Eingang entfernt bereitgestellt, ist der erhöhte Aufwand mit einer Zusatzgebühr, entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung, abzugelten. Der Behälter ist mit einer Sondermarke zu versehen.

(2)

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 22 dieser Satzung entsprechen.

(3)

Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.

(4)

Die besonderen Vorschriften für die Abfallbehältnisse für Pappe und Papier (blaue Abfallgefäße) sind zu beachten (§ 8 Abs. 2).

§ 22

Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1)

Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahrlos und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.

b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.

c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss verfestigt und verkehrssicher sein.

d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen, Abfallbehälter ab 1100 l Fassungsvermögen werden nicht über Rampen transportiert.

e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können; Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein.

f) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein. Längere Transportwege bedürfen besonderer Zulassung.

(2)
Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurückzuschaffen.

(3)
Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standplatz. Er kann Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen und allgemein oder im Einzelfall spezielle Anordnungen treffen.

§ 23

Behandlung der Abfallbehälter

(1)
Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2)
Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen

jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.

(3)

Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 24

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 25

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1)

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gem. §§ 8 und 11 bis 18 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben werden.

(2)

Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3)

Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angenommen sind.

(4)

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5)

Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 26

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1)

Die Anschlusspflichtigen gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle

Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.

(2)

Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.

(3)

Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4)

Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5)

Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 27

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach seiner Abfallgebührensatzung.

§ 28

Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen. Hinweise zu Abfuhrterminen etc. erfolgen durch Mitteilung in der Tagespresse oder im Abfallkalender des Landkreises.

§ 29

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis örtlich und zeitlich begrenzte Modellversuche einführen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.

entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;

2.

entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;

3.

entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;

4.

entgegen § 5 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;

5.

entgegen § 8 Abs. 1 für Altpapier nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;

6.

entgegen § 13 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;

7.

entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;

8.

entgegen § 14 Abs. 3 und 4 mehr als einen Tag vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin Sperrmüll bereitstellt;

9.

entgegen § 17 die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen nicht an den Annahmestellen überlässt;

10.

entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 3 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;

11.

entgegen § 18 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;

12.

entgegen § 19 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält.

13. entgegen § 18 Abs. 4 Abfallbehälter bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel vom Grundstück entfernt;

14. entgegen § 21 Abs. 1 Abfallbehälter nach Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt, gleiches gilt für das Schild „Abfallbehälter entleeren“;

15. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Abfallbehälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;

16. entgegen § 25 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;

17. entgegen § 26 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

**§ 31
Anhänge**

Die Anhänge I und II sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 32
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung für den Landkreis Havelland 1998 vom 15.12.1997 (Beschluss-Nr. 696/97) mit Änderung vom 25.05.1998 (Beschluss-Nr. 550/98), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland, Jahrgang 5, Nr. 8, vom 10.07.1998 außer Kraft.

Anhang I:

Liste der gemäß § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle

Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßen- aufbruch) wie folgt:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis
17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte
17 03 01	Asphalt, teerhaltig
17 03 02	Asphalt, teerfrei
17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 08	Kabel
17 05	Erde und Hafenaushub
17 05 01	Erde und Steine
17 05 02	Hafenaushub
17 06	Isoliermaterial
17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
17 06 02	anderes Isoliermaterial
17 07	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
17 07 01	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle

Anhang II:

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§17 Abs. 1)

1. Leuchtstoffröhren, Lampen
2. Leerballagen mit schädlichen Restanhaftungen
3. Trockenbatterien
4. Säuren
5. Laugen

6. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel
7. Lösungsmittelgemische
8. Altfarben, Altlacke (nicht ausgehärtet)
9. Ölhaltige Betriebsmittel
10. Altöl
11. Bleiakumulatoren (Motorrad, PKW)
12. Quecksilberabfälle
13. Holzschutzmittel (lösemittelhaltig)
14. Desinfektionsmittel
15. Fotochemikalien
16. Ölfilter
17. Kleber (nicht ausgehärtet)
18. Harze (nicht ausgehärtet)
19. Fette/Wachse (aus Mineralöl)
20. Brems- und Kühlflüssigkeit

Rathenow, den 14.12.1999

Peter Weisner
Kreistagsvorsitzender

Dr. Burkhard Schröder
Landrat
In Vertretung
Grandt

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Satzung liegt während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss - Nr. 138/99

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Der Kreistag hat die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 138/99 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 29.11.1999 die Abfallgebührensatzung des Landkreises Havelland beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Ministerium des Innern gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordeung angezeigt. Die Satzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Abfallgebührensatzung des Landkreises Havelland

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes

i.V.m. § 5 der Landkreisordeung für das Land Brandenburg hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 29.11.1999 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

(1)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen.

(2)

Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Deponien Schwanebeck und Bölkershof sowie alle zur Erfüllung der gem. § 2 der Abfallsatzung des Landkreises bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragte.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtige sind:

(1.1) der Grundstückseigentümer,

(1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer,

(1.3) der Erbbauberechtigte,

(1.4) der Nießbraucher,

(1.5) sonstige zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) Berechtigte,

(1.6) die Wohnungseigentümergeinschaft und die Wohnungseigentümer sowie der Wohnungsbesitzer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,

(1.7) der Pächter, insbesondere von Wochenend- und Ferienhäusern, sowie Lauben

(1.8) bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes,

(1.9) bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,

(1.10) bei Anlieferung der Überlassungspflichtige.

(2)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3)

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3**Gebührenteile für Abfälle,
die der Landkreis einsammelt und befördert**

- (1)
Die Gebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Entleerungsgebühr.
- (2)
Die Grundgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens der Abfallgefäße, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung sowie anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen.
- (3)
Die Grundgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Abfallgefäße, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung sowie anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen.
- (4)
Die Entleerungsgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße. Sie wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben.

§ 4**Entstehen, Änderung und Erlöschen
der Gebührenpflichten**

- (1)
Die Grundgebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, beginnt mit dem Quartal des Jahres, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung entsprechend § 5 AbfSat erfolgt ist, wenn er vor dem 15.02., 15.05., 15.08. bzw. 15.11. erfolgt ist, ansonsten mit Beginn des folgenden Quartals. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Grundgebührenpflicht endet zum Ende des Quartals des Jahres, indem die gemäß § 2 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaften entfallen. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem 15.02., 15.05., 15.08. bzw. 15.11. endet die Grundgebührenpflicht zum Ende des vorhergehenden Quartals. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2)
Die Entleerungsgebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Restabfallbehälter.
- (3)
Bei Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen (§10) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 5**Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit
der Gebührenschild**

- (1)
Die Gebührenschild für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, setzt ein mit Entstehen der Grundgebührenpflicht gemäß § 4. Die Grundgebührenschild wird vom Landkreis in einem Grundgebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.
- (2)
Die Grundgebührenschild für den Bereich private Haushalte wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Grundgebührenschild zu dem auf das Entstehen der Grundgebührenpflicht nächstfolgenden der in Satz 3 genannten Zeitpunkte anteilig fällig.
- (3)
Die Grundgebührenschild für Gebührenpflichtige aus dem Gewerbebereich wird für Gefäße bis zu 1.100 l in einer Rate zum 01.06. fällig. Bei größeren Behältern/Containern wird die Grundgebührenschild in zwei Teilbeträgen zum 01.04. und 01.09. fällig. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Grundgebührenschild zu dem auf das Entstehen der Grundgebührenpflicht nächstfolgenden der in Satz 3 genannten Zeitpunkte anteilig fällig.
- (4)
Bei Anlieferungen gem. § 10 wird die Gebührenschild vom Landkreis festgesetzt, sie entsteht regelmäßig bei Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlage. Die Gebührenschild für Anlieferungen wird mit Anlieferung fällig.
- (5)
Die Entleerungsgebührenschild wird mit Bereitstellung der Abfallgefäße zur Entsorgung fällig.

§ 6**Gebührenschildhöhe**

- (1)
Die Grundgebühr richtet sich für Haushalte (von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete abgeschlossene Wohneinheit) nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) lebenden Personen und Sie beträgt jährlich **46,00 DM** pro haushaltsangehöriger Person.
- (2)
Die Grundgebühr für Gewerbetreibende richtet sich nach dem vom Landkreis bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung und beträgt jährlich:

60 l - Abfallgefäß	14,00 DM
120 l - Abfallgefäß	28,00 DM
240 l - Abfallgefäß	56,00 DM
1.100 l - Abfallgefäß	256,00 DM
je 1.000 l Volumen in Abfallgroßbehältern (3-24 m ³ -Container; 2,5-6,5 m ³ Umleercontainer)	87,00 DM
je 1.000 l Volumen in Abfallgroßbehältern mit Pressvorrichtungen (8-22 m ³ Presscontainer)	337,00 DM

(3)

Die Grundgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser, Lauben) richtet sich nach der eines 1-Personenhaushaltes. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 2 erbracht.

(4)

Die Entleerungsgebühr der einzelnen Abfallgefäße beträgt pro Bereitstellung:

Zusatzmarke	3,00 DM
60 l - Abfallgefäß	3,10 DM
120 l - Abfallgefäß	6,20 DM
240 l - Abfallgefäß	12,50 DM
1.100 l - Abfallgefäß	57,10 DM
je 1.000 l Volumen in Abfallgroßbehältern (3-24 m ³ -Container; 2,5-6,5 m ³ Umleercontainer)	59,00 DM
je 1.000 l Volumen in Abfallgroßbehältern mit Pressvorrichtungen (8-22 m ³ Presscontainer)	65,00 DM

(5)

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Entleerungsgebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

§ 7

Verfahrensweise für Entleerungen

(1)

Für das Entleeren der 60/120/240 l - Abfallgefäße müssen Gebührenmarken, die in den Müllmarkenverkaufsstellen des Landkreises erhältlich sind, jeweils zur Abfuhr am Abfallgefäß angebracht werden.

(2)

Die 1.100 l - Abfallgefäße bzw. Abfallgroßbehälter werden entsprechend des Abfuhrturnus regelmäßig entleert, wenn sie der Abfallbesitzer bereitstellt. Die Gebührenerhebung erfolgt vom Landkreis in Form eines gesonderten Gebührenbescheides auf Nachweis der Entsorgung.

(3)

Die Restabfallbehälter werden vom Landkreis entsprechend des angeforderten Bedarfs zur Verfügung gestellt. Mindestens hat jedoch jeder Gebührenpflichtige ein Mindestbehältervolumen entsprechend § 19 Abs. 2 AbfSat anzufordern.

§ 8

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr bis zu einem Monat besteht kein Anspruch auf eine Minderung der Grundgebühr. Für eine ganz ausnahmsweise über einen Monat andauernde erhebliche Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr erlässt der Landkreis für den einen Monat übersteigenden Zeitraum einen an der Dauer der Unterbrechung oder der Dauer und Schwere der Einschränkung orientierten Anteil der Gebühr.

§ 9

Gebührenreduzierung

(1)

In besonders gelagerten Fällen kann die Grundgebühr auf Antrag reduziert werden.

(2)

Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig vor:

- (2.1) bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt,
- (2.2) bei Kleinstgewerben, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei der Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück liegen müssen
- (2.3) wenn der Nutzer eines vorübergehend genutzten Grundstückes seinen Hauptwohnsitz in der gleichen Gemeinde hat, in der das vorübergehend genutzte Grundstück liegt.

(3)

In den unter Abs. 1 und 2 genannten Fällen sind vom Antragsteller geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des Gebührenerlasses zu erbringen.

(4)

Auf Antrag kann die Grundgebühr für Gewerbetreibende, die über eigene Abfallgroßbehälter verfügen, um den für die Bereitstellung der jeweiligen Behälter kalkulierten Betrag reduziert werden.

§ 10

Gebühren für Anlieferungen

(1)

Im Falle von Anlieferungen insbesondere gem. § 4 Abs. 2 und 6, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland werden Gebühren gem. der Anlage I erhoben.

(2)

Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart, bzw. bei bestimmten Abfällen nach Stückzahlen erhoben.

(3)

Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage wird die Gebühr nach dem entsprechenden Umrechnungsfaktor (siehe Anlage 1) der ermittelten Menge in m erhoben.

(4)

Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet.

§ 11 Anlagen

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 01.01.1999 außer Kraft.

Rathenow, den 15.12.1999

Peter Weisner
Kreistagsvorsitzender

Dr. Burkhard Schröder
Landrat
In Vertretung
Grandt

Anlage 1 - Übersicht der Deponiegebühren 2000 - Seite 1					
Nr.	EAK	Abf.- bezeichnung	Entsorgung Preis in DM/t	Verwertung/ Sonstiges Preis in DM/t	Umrechnung in DM/m ³
1	020102	Abfälle aus Tiergewebe	130,00 DM		39,00 DM
2	020304	für Verzehr o. Verarbeitung ungeeign. Stoffe	130,00 DM		39,00 DM
3	0301030	Abfälle aus d. Holzbearbeitung	130,00 DM		65,00 DM
4	0301031	Abfälle aus d. Holzbearbeitung		90,00 DM	45,00 DM
5	040208	Abfälle aus verarb. gemischten Textilfasern	130,00 DM		39,00 DM
6	100101	Rost- und Kesselasche	130,00 DM		39,00 DM
7	100902	Gießformen und -sande	130,00 DM		156,00 DM
8	120105	Kunststoffteile	180,00 DM		36,00 DM
9	120201	verbrauchter Strahlsand	130,00 DM		195,00 DM
10	120202	Schleif-, Hohn u. Läppschlämme	130,00 DM		156,00 DM
11	1501010	Papier und Pappe (Verpackung) privat	/	0,00 DM	0,00 DM
12	1501011	Papier und Pappe (Verpackung) gewerblich	/	0,25 DM/ kg	21,00 DM
13	160103	Altreifen	130,00 DM		39,00 DM
14	160206	Abf. aus d. asbestverarb. Industrie	180,00 DM		180,00 DM
15	170101	Beton	180,00 DM		360,00 DM
16	170102	Ziegel	180,00 DM		324,00 DM
17	170104	Baustoffe auf Gipsbasis	180,00 DM		180,00 DM
18	170105	Baustoffe auf Asbestbasis	180,00 DM		180,00 DM
19	170201	Holz, Glas u. Kunststoff m. schäd. Verunrein.	140,00 DM		70,00 DM
20	170302	Asphalt, teerfrei	180,00 DM		216,00 DM
21	170303	Teer und teerhaltige Produkte	180,00 DM		216,00 DM
22	1704050	Eisen und Stahl	/	0,00 DM	0,00 DM
23	1704051	Eisen und Stahl	0,00 DM		0,00 DM
24	1705010	Erde und Steine	100,00 DM		150,00 DM
25	1705011	Erde und Steine	/	3,00 DM	4,50 DM
26	170502	Hafenaushub	100,00 DM		120,00 DM
27	170701	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	180,00 DM		144,00 DM
28	180104	Abfälle aus der ärztl. und tierärztl. Versorgung	180,00 DM		72,00 DM
29	frei				
30	frei				
31	190801	Sieb- und Rechenrückstände	100,00 DM		100,00 DM
32	190802	Abfälle aus Sandfängern	100,00 DM		150,00 DM
33	1908050	Schlämme aus der Beh. v. komm. Abwasser	100,00 DM		100,00 DM
34	1908051	Schlämme aus der Beh. v. komm. Abwasser	/	30,00 DM	30,00 DM
35	190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut	100,00 DM		120,00 DM
36	200108	org. kompostierbare Küchenabfälle (Gewerbe)	/	90,00 DM	70,00 DM
37	200201	kompostierbare Abfälle	/	60,00 DM	20,00 DM
38	200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	180,00 DM		54,00 DM
39	200301	gemischte Siedlungsabfälle	180,00 DM		90,00 DM
40	2003011	Hausmüll (Gebührenmüll)	0,00 DM		0,00 DM
41	2003012	Hausmüll (ordnungswidrige Ablagerungen)	150,00 DM		50,00 DM
42	2003013	Hausmüll (direkt angeliefert)	150,00 DM		50,00 DM
43	2003014	Sperrmüll (Gebührenmüll)	0,00 DM		0,00 DM
44	2003015	Sperrmüll (Doppelkarte)	0,00 DM		0,00 DM
45	2003016	Sperrmüll (direkt angeliefert)	140,00 DM		35,00 DM
46	2003017	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	180,00 DM		60,00 DM
47	2003018	DSD- Sortierreste	120,00 DM		72,00 DM
48	2003019	Baustellenabfallsortierreste	120,00 DM		72,00 DM
49	200302	Marktabfälle	130,00 DM		39,00 DM
50	200302	Marktabfälle	/	90,00 DM	30,00 DM
51	200303	Straßenreinigungsabfälle	140,00 DM		140,00 DM

Anlage 1 - Übersicht der Deponiegebühren 2000 - Seite 2					
Nr.	EAK	Abf.- bezeichnung	Entsorgung Preis in DM/t	Verwertung/	Umrechnung in DM/m ³
				Sonstiges in DM/Stk.	
52	200304	Versitzgrubenschlamm	100,00 DM		100,00 DM
53	frei				
54	900002	Fremdverwiegung kostenpflichtig		10,00 DM	
55	900202	Kleinmenge Deponie bis 50 kg		6,00 DM	
56	900203	Kleinmenge Deponie bis 150 kg		15,00 DM	
57	900204	Kleinmenge Deponie bis 300 kg		30,00 DM	
58	900205	Kleinmenge kompostierbar bis 50 kg		3,00 DM	
59	900206	Kleinmenge kompostierbar bis 150 kg		9,00 DM	
60	900207	Kleinmenge kompostierbar bis 300 kg		18,00 DM	
61	900208	Verkauf Kompost		20,00 DM/t	10,00 DM
62	frei				
63	900210	Kompostsortierrückstände	100,00 DM		50,00 DM
64	900300	Haushaltskühlgeräte bis 2,0m		23,00 DM	
65	900301	Haushaltskühlgeräte bis 2,5m		23,50 DM	
66	900302	Haushaltskühlgeräte bis 3,0m		29,00 DM	
67	900303	Haushaltskühlgeräte über 3,0m		46,50 DM	
68	900304	Waschmaschine		9,50 DM	
69	900305	Wäscheschleuder		3,50 DM	
70	900306	Herd		8,50 DM	
71	900307	Geschirrspüler/ Wäschetrockner		9,50 DM	
72	900308	Warmwasserboiler		9,50 DM	
73	900309	Gastherme		12,00 DM	
74	900310	Gaswandheizer		12,00 DM	
75	900311	Dunstabzugshaube		7,00 DM	
76	900312	Fernsehgerät/ Monitor		21,00 DM	
77	900313	Computer/ Drucker		12,00 DM	
78	900314	Kopierer		35,00 DM	
79	900315	Tastatur		2,50 DM	
80	900316	Radio		6,00 DM	
81	900317	Hi- Fi- Turm		12,00 DM	
82	900318	Plattenspieler/ Tonband		6,00 DM	
83	900319	Videorecorder/ CD- Player		7,00 DM	
84	900320	Schreibmaschine		3,50 DM	
85	900321	Verstärker		6,00 DM	
86	900322	Spielautomat		29,00 DM	
87	900323	E- Schrott in kg		0,85 DM	
88	900324	Weißgerät (Spermüllkarte Bevölkerung)		0,00 DM	
89	900325	Braungerät (Spermüllkarte Bevölkerung)		0,00 DM	
90	900326	Kühlschrank (Spermüllkarte Bevölkerung)		0,00 DM	
91	900327	Schläuche		2,00 DM	
92	900328	Reifen (Motorrad)		2,00 DM	
93	900329	Reifen (PKW)		4,00 DM	
94	900330	Reifen bis 1,12m Durchmesser		27,00 DM	
95	900331	Reifen über 1,12m Durchmesser		54,00 DM	
96	900332	Reifen PKW mit Felge		9,00 DM	
97	900333	Reifen LKW mit Felge		64,00 DM	
98	900335	Folie (oberhalb der Kleinmengenregelung)	/	0,36 DM/ kg	14,00 DM
99	900336	Styropor (oberhalb der Kleinmengenregelung)	/	1,30 DM/ kg	14,00 DM
100	frei				
101	900901	Abdeckmaterial		0,00 DM	

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Satzung liegt während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss - Nr. 139/99

Erbbaurechtsvertrag Landkreis Havelland/ Landesausschuss für Innere Mission im Land Brandenburg - Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten

Der Kreistag hat beschlossen, einer Belastung des Erbbaugrundstücks für das Grundstück in Falkensee, Flur 28, Flurstück 462/14 mit Grundpfandrechten in Verbindung mit der Bestellung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der Gläubiger unter den im Erbbaurechtsvertrag vereinbarten Maßgaben wird zugestimmt.

Beschluss - Nr. 140/99

Erbbaurechtsvertrag Landkreis Havelland/ Rathenower Werkstätten gGmbH - Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten

Der Kreistag hat beschlossen, einer Belastung des Erbbaurechts für das Grundstück in Hohennauen, Flur 14, Flurstück 36/1 mit Grundpfandrechten wird unter den im Erbbaurechtsvertrag vom 22.09.1994 vereinbarten Maßgaben zugestimmt.

Beschluss - Nr. 141/99

Veräußerung des Grundstücks in Rathenow, Forststraße an die Wohn- und Pflegezentrum Westhavelland gGmbH zwecks Errichtung eines Wohnheimes

Der Kreistag hat beschlossen, der Veräußerung des Grundstücks in Rathenow, Forststraße (Flur 33, Flurstücke 42, 44, 45, 46 - in den Grenzen A-B-C-F-G-A mit einer Größe von ca. 3.000 qm) zum aktuellen Verkehrswert an die Wohn- und Pflegezentrum Westhavelland gGmbH wird zugestimmt, unter der Bedingung, dass

1. die Veräußerung des Grundstücks nur zum Zwecke der Errichtung einer Bebauung für betreutes Wohnen am Heim erfolgt und eine entsprechende Rückauffassungsvormerkung für den Fall einer veränderten Nutzung dinglich gesichert wird,

2. im Falle einer Nutzungsänderung ein erneuter Kreistagsbeschluss erforderlich ist,
3. die gGmbH sich verpflichtet,
 - a) eine Teilfläche vom kaufgegenständlichen Grundstück auf ihre Kosten herausmessen zu lassen, die im Eigentum des Landkreises verbleibt. Auf dieser Fläche in den Grenzen C-D-E-F-C (ca. 700 qm) befinden sich die 8 Garagen des Landkreises sowie weitere 22 Parkplätze.
 - b) dem Landkreis zum Erreichen dieser Teilfläche über das Grundstück der gGmbH ein dinglich zu sicherndes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzuräumen.
 - c) dem Landkreis für den Ersatz der bisher getätigten Ausgaben bzw. für die entstehenden Kosten zur Schaffung neuer Stellflächen eine Ausgleichszahlung von 72.000,00 DM zu gewähren.

Beschluss - Nr. 142/99

Verwaltungsgerichtsverfahren von Ribbeck u. a. ./. Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen wegen Rückübertragung - Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 07.10.1999

Der Kreistag hat beschlossen, der Vereinbarung und dem Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichts Potsdam in den Verfahren I K 2797/97 und I K 2905/97 zuzustimmen.

Beschluss - Nr. 145/99

Bestellung eines Verwaltungsratsmitgliedes für die Kinder- und Jugendwohnheime Rathenow gGmbH

Der Kreistag hat beschlossen, den durch das Ausscheiden von Frau Angelika Krüger-Leißner (Vorsitzende des Verwaltungsrates) frei gewordenen Sitz durch

Herrn Robert Cardeneo
(SGL/Amt für Wirtschaftsförderung)

zu besetzen.

Beschluss - Nr. 146/99

Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen zum 31.12.1998

Der Kreistag hat beschlossen, den geprüften Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen zum 31.12.1998 gemäß § 7 Nr. 4 und § 27 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung zu bestätigen und der Krankenhausleitung die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 1998 zu erteilen.

Der Jahresüberschuss bestehend aus dem

Jahresüberschuss 1998	4.389.906,33 DM
wird in Höhe von	4.350.000,00 DM

in die zweckgebundene Rücklage eingestellt, die ausschließlich für krankenhausspezifische Investitionen sowie Instandhaltungen eingesetzt wird.

Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 39.906,33 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den Beschluss nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Der geprüfte Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen zum 31.12.1998 liegt einschließlich des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ab Bekanntmachung eine Woche zur Einsichtnahme aus. Der Jahresabschluss der Havellandklinik Nauen liegt während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss - Nr. 147/99

Jahresabschluss des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow zum 31.12.1998

Der Kreistag hat beschlossen, den geprüften Jahresabschluss des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow zum 31.12.1998 gemäß § 7 Nr. 4 und § 27 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung zu bestätigen und der Krankenhausleitung die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 1998 zu erteilen.

Der Jahresüberschuss bestehend aus dem

Jahresüberschuss 1998	1.970.901,64 DM
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>108.726,50 DM</u>
	2.079.628,14 DM

wird in Höhe von 1.800.000,00 DM

in die Gewinnrücklage eingestellt, die ausschließlich für krankenhausspezifische Investitionen sowie Instandhaltungen eingesetzt wird.

Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 279.628,14 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den Beschluss nehmen

und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Der geprüfte Jahresabschluss des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow zum 31.12.1998 liegt einschließlich des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ab Bekanntmachung eine Woche zur Einsichtnahme aus. Der Jahresabschluss des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow liegt während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss - Nr. 148/99

Wirtschaftsplan 2000 des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow

Der Kreistag hat beschlossen, dass der Wirtschaftsplan 2000 für das Paracelsus-Krankenhaus mit seinen Bestandteilen

- Erfolgsplan,
- Vermögensplan,
- Stellenübersicht und der
- Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV

bestätigt wird.

Die Bestätigung des Vermögensplanes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die mit dem Haushalt des Landkreises korrespondierenden Ansätze für die Investitionsmaßnahme - Erweiterungsbau 2. Bauabschnitt - im noch zu verabschiedenden Haushaltsplan 2000 für den Landkreis Havelland eingestellt werden.

Mit Beschluss-Nr. 148/99 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 13.12.1999 den Wirtschaftsplan 2000 für das Paracelsus-Krankenhaus Rathenow beschlossen. Er wird dem Ministerium des Innern gemäß § 15 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigV) i.V. mit § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) vorgelegt. Der Wirtschaftsplan wird nachfolgend gemäß § 15 Abs. 1 EigV zusammengestellt veröffentlicht.

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2000

hier: - Paracelsus-Krankenhaus Rathenow -
Krankenhausbetrieb des Landkreises Havelland

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 LKrO und § 95 Abs. 3 GO hat der Kreistag durch Beschluss vom 13.12.1999, Beschluss-Nr. 148/99, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000, unter dem Vorbehalt, dass die mit

dem Haushalt des Landkreises korrespondierenden Ansätze für die Investitionsmaßnahme - Erweiterungsbau 2. Bauabschnitt - im noch zu verabschiedenden Haushaltsplan 2000 für den Landkreis Havelland eingestellt werden, wie folgt festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	35.110.802 DM
die Aufwendungen	35.007.845 DM
der Jahresgewinn	102.957 DM
der Jahresverlust	- DM

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	17.061.018 DM
die Ausgaben	17.061.018 DM

2. Es werden festgesetzt

- 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf - DM
 2.2. der Gesamtbetrag der
 Verpflichtungsermächtigungen auf - DM
 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf - DM

Rathenow, 10.01.2000 Rathenow, 10.01.2000

Dr. B. Schröder Peter Weisner
 Landrat Vorsitzender des
 Kreistages

Gemäß § 78 Abs. 5 LKrO i.V.m. § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den vollständigen Wirtschaftsplan nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Der Wirtschaftsplan liegt während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss -Nr. 149/99

Wirtschaftsplan 2000 der Havellandklinik Nauen

Der Kreistag hat beschlossen, dass der Wirtschaftsplan 2000 für die Havellandklinik Nauen mit seinen Bestandteilen

- Erfolgsplan,
- Vermögensplan,
- Stellenübersicht und der
- Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV

bestätigt wird.

Die Bestätigung des Vermögensplanes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die mit dem Haushalt des Landkreises korrespondierenden Ansätze für die Investitionsmaßnahme - Tagesklinik Psychiatrie - im noch zu verabschiedenden Haushaltsplan 2000 für den Landkreis Havelland eingestellt werden.

Mit Beschluss Nr. 149/99 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 13.12.1999 den Wirtschaftsplan 2000 für die Havellandklinik Nauen beschlossen. Er wird dem Ministerium des Innern gemäß § 15 Abs. 1 EigV i.V.m. § 78 Abs. 4 GO vorgelegt. Der Wirtschaftsplan wird nachfolgend gemäß § 15 Abs. 1 EigV zusammengestellt veröffentlicht.

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2000

hier: - Havellandklinik Nauen -
 Krankenhausbetrieb des Landkreises Havelland

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 LKrO und § 95 Abs. 3 GO hat der Kreistag durch Beschluss vom 13.12.1999, Beschluss-Nr. 149/99, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000, unter Vorbehalt, dass die mit dem Haushalt des Landkreises korrespondierenden Ansätze für die Investitionsmaßnahme - Tagesklinik Psychiatrie - im noch zu verabschiedenden Haushalt 2000 für den Landkreis Havelland eingestellt werden, wie folgt festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	50.111.000 DM
die Aufwendungen	50.021.000 DM
der Jahresgewinn	90.000 DM
der Jahresverlust	- DM

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	6.426.722 DM
die Ausgaben	6.426.722 DM

2. Es werden festgesetzt

- 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf - DM
 2.2. der Gesamtbetrag der
 Verpflichtungsermächtigungen auf - DM
 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
 auf 1.000.000 DM

Rathenow, 10.01.2000 Rathenow, 10.01.2000

Dr. B. Schröder Peter Weisner
 Landrat Vorsitzender des
 Kreistages

Gemäß § 78 Abs. 5 LKrO i.V.m. § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den vollständigen Wirtschaftsplan nehmen und sich gegen

Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Der Wirtschaftsplan liegt während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss - Nr. 150/99

Änderung der Zielplanung des Paracelsus-Krankenhauses - Sicherung der bürgernahen stationären Krankenhausversorgung im Westhavelland

Der Kreistag hat beschlossen, dass der Krankenhausträger die Konzeption des Paracelsus-Krankenhauses zur Sicherung der stationären Krankenhausversorgung im Westhavelland, die eine Änderung der bestehenden Zielplanung in Verbindung mit einer Anpassung der Planbettenzahl vorsieht, mit dem MASGF verhandelt.

Beschluss - Nr. 151/99

Vereinbarung zum Betrieb der Wohnheime für Auszubildende zwischen dem Landkreis Havelland und der Kinder- und Jugendwohnheime Rathenow gGmbH

Der Kreistag hat beschlossen, der "Vereinbarung zum Betrieb der Wohnheime für Auszubildende" zuzustimmen.

Beschluss - Nr. 152/99

Antrag auf Übernahme der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Nauen durch den Landkreis Havelland

Der Kreistag hat beschlossen, dass der Landkreis Havelland die Übernahme der Schulträgerschaft für die Gesamtschule Nauen und das Goethe-Gymnasium Nauen ablehnt.

Beschluss - Nr. 153/99

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Havelland und dem Land Berlin über die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung

Der Kreistag hat beschlossen, dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Havelland und dem Land Berlin über die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung zuzustimmen.

Beschluss - Nr. 155/99

Landwirtschaftliche Nutzung im Landschaftsschutzgebiet "Westhavelland"

Der Kreistag hat beschlossen, dass die Verwaltung beauftragt wird, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, dass sichergestellt ist, dass die Landwirte in den Schutzgebieten in Zukunft ebenfalls die Ausgleichszahlungen in Höhe der Vorjahre erhalten. Der Landrat wird beauftragt, über die Ergebnisse auf der Kreistagssitzung im Februar 2000 zu berichten.

Beschluss - Nr. 156/99

2. Fortschreibung der Kreisentwicklungs-konzeption des Landkreises Havelland vom November 1996 - Fortschreibungsstand Oktober 1999

Der Kreistag hat beschlossen, dass die 2. Fortschreibung der Kreisentwicklungs-konzeption in der vorliegenden Fassung als Grundlage für Entscheidungen des Landkreises dient. Die Selbstbindungswirkung wird anerkannt.

Beschluss - Nr. 157/99

Neubesetzung in Ausschüssen

Der Kreistag hat beschlossen,

1. dass Herr Ulf Hoffmeyer-Zlotnik aufgrund seiner Wahl zum Vorsitzenden des Kreisschulbeirates für Herrn Dr. Schisler als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss Soziales/B/K/S/G berufen wird.

2. dass aufgrund des Ausscheidens von Herrn Kluger folgende Änderung der Ausschussbesetzung erfolgt:

Ausschuss Soziales/B/K/S/G

stellv. Mitglied: Wolfgang Oestreich

Ausschuss Finanzen/R/P

Mitglied: Wolfgang Oestreich
stellv. Mitglied: Dieter Dombrowski

Beschluss - Nr. 158/99

Zulagenregelung für die Krankenhaus-leitungsmitglieder und deren Stellvertreter in den Krankenhausbetrieben des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat beschlossen, die mit Beschluss vom 06.07.1998, Beschluss Nr. 573/98, beschlossene Zulagenregelung für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis

zur Vorlage und Behandlung des nächsten geprüften Jahresabschlusses im Kreistag zu verlängern. In diesem Rahmen wird über eine Weiterführung oder Änderung der Zulagenregelung entschieden.

Beschluss - Nr. 159/99

Beteiligung eines Unternehmens mit kreislicher Beteiligung an einem weiteren Unternehmen

Der Kreistag hat beschlossen, dass der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Havelbus-Verkehrsgesellschaft mbH Potsdam vom 24.09.1999, nach dem die Geschäftsführung beauftragt und ermächtigt wird, alles Erforderliche zu unternehmen, um die Geschäftsanteile des Herrn Helmut Hahn an der Havelländischen Verkehrsgesellschaft mbH Rathenow zu erwerben, genehmigt wird..

Der Kreistag stimmt der mit dem mehrheitlichen Erwerb der Geschäftsanteile verbundenen Gründung eines Tochterunternehmens der Havelbus-Verkehrsgesellschaft mbH zu.

Beschluss - Nr. 160/99

Frau Kerstin Thieme/Heilung der nichtigen Ernennung zur Beamtin auf Probe

Der Kreistag hat beschlossen, dass an den Landespersonalausschuss des Landes Brandenburg der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt wird, um die mit Wirkung vom 01.10.1997 erfolgte nichtige Ernennung von Frau Kerstin Thieme zur Kreishauptsekretärin auf Probe nachträglich für wirksam erklären zu lassen.

Beschluss - Nr. 161/99

Herrn Peter Lange/Feststellung der Bewährung von Herrn Lange in der Probezeit

Der Kreistag hat beschlossen:
Herr Peter Lange hat sich in der Probezeit bewährt. Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes hat sich somit bestätigt.

Beschluss - Nr. 162/99

Paracelsus-Krankenhaus Rathenow, 2. Bauabschnitt, Neubau Funktionsgebäude für Untersuchung und Behandlung - Weiterbeauftragung des Architekten und der Fachplaner

Der Kreistag hat beschlossen, dass bei dem Architekten

Herrn Dipl.-Ing. D. Kloster
Architekt BDA
Lützowstraße 102
10785 Berlin

unter Vorbehalt der Bewilligung der beantragten Fördermittel durch das MASGF/MdF auf der Grundlage der bestehenden Architekten- und Honorarverträge sowie der zugehörigen Ergänzungen die weitere Planung zur Durchführung der o. a. Baumaßnahme abgerufen wird.

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kreistagswahl am 27.09.1998

1.
Die Ersatzperson des Kreiswahlvorschlages der CDU zur Kreistagswahl am 27.09.1998 im Wahlkreis 4, Herr Bernd Mausolf, ist aufgrund Verzicht gemäß § 61 Abs. 2 BbgKWahlG als Ersatzperson ausgeschieden.

2.
Der Kreistagsabgeordnete der CDU, Herr Manfred Kluger, ist aufgrund Verzicht gemäß § 59 Abs. 2 BbgKWahlG mit sofortiger Wirkung aus dem Kreistag Havelland ausgeschieden.

3.
Der somit frei gewordene Sitz im Kreistag Havelland geht auf die Ersatzperson dieses Wahlvorschlages, Herr Wolfgang Oestreich, über.

Die Feststellungen zu 1. bis 3. erfolgten durch den Kreiswahlleiter am 24.11.1999.

Rathenow, den 25.11.1999

Marquardt
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kreistagswahl am 27.09.1998

1.
Die Ersatzperson des Kreiswahlvorschlages der CDU zur Kreistagswahl am 27.09.1998 im Wahlkreis 3, Herr Dr. Arno Schrader, ist aufgrund Verzicht gemäß § 61 Abs. 2 BbgKWahlG als Ersatzperson ausgeschieden.

2.
Der Kreistagsabgeordnete der CDU, Herr Hartmut Siegelberg, ist aufgrund Verzicht gemäß § 59 Abs. 2 BbgKWahlG mit sofortiger Wirkung aus dem Kreistag Havelland ausgeschieden.

3.
Der somit frei gewordene Sitz im Kreistag Havelland geht auf die Ersatzperson dieses Wahlvorschlages, Herr Stefan Plehn, über.

Die Feststellungen zu 1. bis 3. erfolgten durch den Kreiswahlleiter am 27.01.2000.

Rathenow, den 28.01.2000

Marquardt
Kreiswahlleiter

Verfügung

einer Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilschnitten der Kreisstraße K 6304 im Amt Wustermark

I. Widmung

Die alte Linienführung der K 6304 wurde durch den vierspurigen Ausbau der B 5 und der Neugestaltung des Knotenpunktes Elstal in ihrem Verlauf unterbrochen, teilweise überbaut bzw. in das kommunale Wegenetz eingebunden.

Nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 162) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) erhält der neu gebaute Abschnitt der K 6304 mit einer Länge von 439 m entsprechend Planfeststellungsbeschluss Nr. 5097172/5.2 vom 24.01.97 Bauwerksverzeichnis 5/5a/15 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Havelland.

II. Einziehung

Die überbauten Abschnitte der ehemaligen Kreisstraße in einer Länge von 440 m werden eingezogen.

III. Umstufung

Die in das kommunale Wegenetz eingegangenen Abschnitte der ehemaligen K 6304 mit einer Länge von ca. 300 m werden zu einem beschränkt öffentlichen Weg abgestuft (Planfeststellungsbeschluss Nr. 5097172/5.2 Bauwerksverzeichnis Nr. 37).

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow zu erheben.

Es ist drauf hingewiesen, dass bei Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist erfolgt ist.

Rathenow, 24.11.1999

Dr. B. Schröder
Landrat

Bekanntmachung des Amtes Nauen-Land zu den Planungsverbänden "Teufelsbruch" und "Seefeld"

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes „Teufelsbruch“

Die Verbandsversammlung hat am 25.11.1999 die folgenden Änderungen beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung vom 19.2.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 4 vom 17.3.1998), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 02 vom 31.3.1999) wird wie folgt geändert:

§ 21 Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Wörter „des Amtes“ werden durch die Wörter „für das Amt“ ersetzt.“

§ 22 Entstehung des Planungsverbandes wird wie folgt geändert:

„ In Satz 1 werden die Wörter „des Landkreises“ durch die Wörter „für den Landkreis“ ersetzt.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 25.11.1999

Sylke Potrafke	Eckhard Dieter
Vorsitzender der Verbands-	Verbandsvorsteher
versammlung	

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes „Seefeld“

Die Verbandsversammlung hat am 17.11.1999 die folgenden Änderungen beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung vom 19.2.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 4 vom 17.3.1998), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 02 vom 31.3.1999) wird wie folgt geändert:

§ 21 Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Wörter „des Amtes“ werden durch die Wörter „für das Amt“ ersetzt.“

§ 22 Entstehung des Planungsverbandes wird wie folgt geändert:

„ In Satz 1 werden die Wörter „des Landkreises“ durch die Wörter „für den Landkreis“ ersetzt.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Verbandsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 17.11.1999

Vorsitzende	Guido Müller
der Verbandsversammlung	Verbandsvorsteher
In Vertretung	
Meißner	

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1,
14712 Rathenow

Redaktion Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
